



13. MRZ. 2019 *CS*

KVS, LGST, PF 10 06 36, 01076 Dresden

Bundesgeschäftsstelle des VPP  
Am Köllnischen Park 2  
10179 Berlin

**LANDESGESCHÄFTSSTELLE**

Anschrift: Schützenhöhe 12  
01099 Dresden  
Telefon: 0351 8290-50  
Telefax: 0351 8290-563  
E-Mail: sachsen@kvsachsen.de  
Internet: www.kvsachsen.de  
Bearbeiter: D.Hanzlik  
Durchwahl: 0351 8290-524  
Unser Z.: SAVQ/DH  
Ihr Z.:  
Ihr Schr. v.: 20.02.2019  
Datum: 12. März 2019

**Finanzierung Telematik-Infrastruktur (TI)**

Sehr geehrter Vorstand,

die KV Sachsen ist nach §291a Abs 7b SGB V stellvertretend für die gesetzlichen Krankenkassen für die ordnungsgemäße Auszahlung der Pauschalen der TI-Finanzierungsvereinbarung (Anlage 32 BMV-Ä) an erstattungsberechtigte ambulante Vertragsarzt- und Vertragspsychotherapeutenpraxen zuständig.

Mit Inkrafttreten des Pflegepersonal-Stärkungsgesetzes (PpSG) zum 01.01.2019 wurde die im §291 Abs. 2b SGB V verankerte gesetzliche Frist für alle Vertragsärzte und Einrichtungen zum Anschluss an die Telematikinfrastruktur (TI) und zur Durchführung des Versichertenstammdatenabgleichs (VSDM) auf den 01. Juli 2019 verlängert. Voraussetzung für den Anspruch auf Fristverlängerung ist die Abgabe einer Eigenerklärung der Vertragsärzte, Vertragspsychotherapeuten und Einrichtungen gegenüber der KV Sachsen, die entsprechende Aktivitäten bis zum 31.03.2019 zur Bestellung und Installation der Komponenten zur TI-Anbindung der jeweiligen Leistungsorte bestätigt. Im Internetauftritt der KV Sachsen wurde eine entsprechende Eigenerklärung zur Verfügung gestellt. Ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Verfügbarkeit der TI-Komponenten in der Praxis muss spätestens im dritten Quartals 2019 durch Vertragsärzte und -psychotherapeuten, die eine Eigenerklärung abgegeben haben, der Nachweis der erfolgten TI-Anbindung und der Durchführung der Aktualisierung der Versichertendaten erstmalig erfolgt sein.

Eine Anpassung bzw. Aufhebung der gesetzlichen Fristen zur Anbindung an die TI liegen leider nicht in der Zuständigkeit der KV Sachsen. Wir haben uns jedoch wie bereits in der Vergangenheit auf Landes- und Bundesebene erfolgreich für eine Verlängerung der Fristen zur Anbindung der Vertragsarzt- und Vertragspsychotherapeutenpraxen an die Telematikinfrastruktur einsetzen können. Ob bis zum 30.06.19 alle Praxen tatsächlich an die TI angebunden sein können, vermögen wir aufgrund vieler durch die KV Sachsen nicht zu beeinflussenden Variablen zum derzeitigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilen.

Grundsätzlich, so zeigen die Erfahrungen der bisher erfolgten TI-Installationen, kommt es in der Phase nach der Installation zu anfänglich minimalen, teilweise auch keinen Störungen im Praxisbetrieb. Probleme entstehen bzw. traten meist bei i.d.R. Praxisverwaltungssystemen in der

Phase der ersten Installationen auf. Dabei waren es entweder noch kleinere Softwarefehler oder die häufig noch fehlende Routine der PVS-Dienstleister bei der Konfiguration der TI-Komponenten, die einem reibungslosen Betrieb entgegenstanden. Die hierbei beschriebene Lernkurve führte nach kurzer Zeit zu störungsfreien TI-Installationen und einem reibungslosen Praxisbetrieb.

Bei einer nicht in der Verantwortung der Vertragsärzte und –psychotherapeuten liegenden faktischen Anbindungsmöglichkeit an die TI bzw. im Versorgungsprozess nicht vorkommenden unmittelbaren Arzt-Patientenkontakt wurden in der Anlage 4a BMV-Ä die einzigen Ausnahmeregelungen einer Befreiung von der VSDM-Pflicht jedoch nicht von der TI-Anbindungspflicht definiert. Dazu zählen:

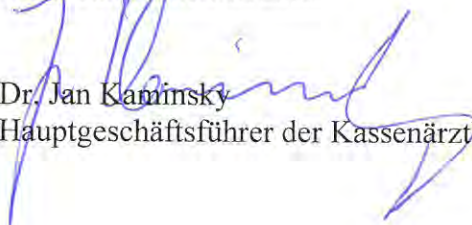
- Nicht durch den Vertragsarzt oder -psychotherapeuten beeinflussbare fehlende technische Voraussetzungen und/oder
- kein VSDM möglich – aufgrund eines fehlenden unmittelbaren Arzt-Patientenkontakts im Behandlungsprozess.

Ihre Sicherheitsbedenken gegenüber der TI können wir nicht teilen. Der Zugang auf das geschlossene Netz der TI erhalten nur berechtigte Praxen mit einem Konnektor und einem Praxisausweis (2-Faktor-Authentifizierung). Alle Komponenten und Dienste, die in der TI betrieben werden, werden vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) regelmäßig überprüft und an die neuesten Entwicklungen angepasst. Die datenschutzrechtliche Relevanz im Praxisbetrieb hat sich durch die Einführung der TI nicht wesentlich und damit auch die Risiken nicht grundsätzlich verändert.

Die notwendigen Kosten der TI-Komponenten sind durch die Erstausstattungspauschale im Allgemeinen abgedeckt. Durch die sichere Anbindung über einen zertifizierten und zugelassenen Konnektor ist auch das Sichere Netz der KVen ohne zusätzliche Kosten für alle Ärzte und Psychotherapeuten erreichbar.

Hinsichtlich der von Ihnen vorgeschlagenen Übergangsregelungen für ältere Mitglieder der KV prüfen wir derzeit denkbare Alternativen und werden dem Vorstand Vorschläge für die konkrete Umsetzung zur Entscheidung vorlegen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Jan Kaminsky  
Hauptgeschäftsführer der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen